

Hans-Werner Gassner

Die Neuordnung der Rechnungslegung in Liechtenstein

EWR-initiierte Überarbeitung des Buchführungs- und Bilanzierungsrechtes

Mit dem Abschluss des Abkommens über den gemeinsamen Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA), hat sich Liechtenstein unter anderem dazu verpflichtet, die 4. und 7. Richtlinie der Europäischen Union (EU) über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss sowie die Richtlinie über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen bis zum 31. Dezember 1996 in das nationale Recht zu transformieren. Der am 22. Januar 1996 von der Regierung in die Vernehmlassung gegebene Gesetzesentwurf soll in einem ersten Schritt die liechtensteinischen Rechnungslegungsvorschriften an die Bestimmungen der 4. und 7. EU-Richtlinie anpassen.

1. Gründe für die Neuordnung

1.1 Der EWR-Vertrag als Ausgangspunkt

Am 22. Januar 1996 hat die Regierung des Fürstentums Liechtenstein einen Gesetzesentwurf für die Neuordnung der liechtensteinischen Rechnungslegungsvorschriften in die Vernehmlassung gegeben. Aufgrund des Entwurfes sind wesentliche Änderungen zu erwarten. Unmittelbarer Anlass für den nun vorliegenden Entwurf ist das Abkommen über den gemeinsamen Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA), welchem Liechtenstein seit dem 1. Mai 1995 angehört. Die Frage, ob die Neuordnung der Rechnungslegung auch ohne EWRA in Angriff genommen worden wäre, ist berechtigt. Wie die folgenden Ausführungen zeigen, hätten die Rechnungslegungsvorschriften früher oder später ohnehin modernisiert werden müssen.

1.2 Die Sogwirkung der internationalen Entwicklung

Mit den (Konzern-)Bilanzrichtlinien hat die EU einen bedeutenden Beitrag zur Weiterentwicklung der Rechnungs-

legung geleistet. Die EU ist mit ihren Bestrebungen jedoch nicht allein. Zu erwähnen sind ausserdem insbesondere das immer mehr an Bedeutung gewinnende International Accounting Standards Committee (IASC), das Financial Accounting Standards Board (FASB) und die Securities and Exchange Commission (SEC), die ebenfalls auf dem Gebiet der Rechnungslegung tätig sind. Die weltweit vorhandenen Entwicklungen und Bestrebungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung sind Ausdruck der sich seit einigen Jahren grundlegend verändernden wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die Internationalisierung der Wirtschaftsbeziehungen schreitet unaufhaltsam voran. Sie führt nicht nur zu stärkeren Wirtschafts-, sondern auch zu vermehrten Unternehmensverflechtungen. Sie zieht darüberhinaus einen Kapitalbedarf nach sich, den die Gesellschaften in zunehmendem Masse nur mehr auf dem Kapitalmarkt decken können, wodurch die Interessen von Öffentlichkeit und Anlegern – insbesondere im Hinblick auf die Aussagekraft und Transparenz der Rechnungslegung – vermehrt Bedeutung erlangen.

Auch Liechtenstein ist von diesen globalen Veränderungen nicht verschont geblieben. Davon zeugt die vermehrte Hinwendung liechtensteinischer Banken und Unternehmen zu ausländischen Kapitalmärkten, die Übernahme ausländischer Unternehmen durch liechtensteinische Firmen und die steigende Anzahl von Gründungen von Tochtergesellschaften im Ausland. Aus Gründen, die auf die Kleinheit des Landes zurückzuführen sind – sie bewirkt hauptsächlich die Entstehung von Einzelfirmen und Familiengesellschaften, die sich nur in Ausnahmefällen zu Publikumsgesellschaften weiterentwickeln, wodurch naturgemäss das öffentliche Interesse



Hans-Werner Gassner, Dr. oec. HSG, dipl. Bücherexperte, Vizedirektor und Leiter der Internen Revision bei der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz